

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0602/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 1369/24 - Bebauungsplan ANV770 - "Erholungsgebiet Andreasried" - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Die Betreiberin der baurechtlich bislang ungenehmigten Schank- und Speisewirtschaft stellte im Jahr 2024 einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahren nach § 12 BauGB. Die Antragsunterlagen waren zu diesem Zeitpunkt allerdings unvollständig, sodass es noch zu Nachforderungen kam.

Mit dem Bebauungsplan ANV770 werden Planungsziele verfolgt, die über die Interessen Einzelner hinausgehen, so zum Beispiel die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden öffentlichen Grünraums mit seiner Erholungsfunktion und der Sportanlagen. Aber auch Schank- und Speisewirtschaften sollen gesichert und die damit einhergehenden Lärm- und Nutzungskonflikte planungsrechtlich bewältigt werden. Damit sollen die privaten und die öffentlichen Belange miteinander in Einklang gebracht werden.

Somit entschloss sich die Stadtverwaltung vor dem vollständigen Vorliegen der erforderlichen Antragsunterlagen gemäß § 12 BauGB, von sich aus tätig zu werden und einen sogenannten Angebotsbebauungsplan aufzustellen, der auch die antragsgegenständliche Nutzungsabsicht umfasst und baurechtlich legitimieren soll.

Die Frage der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB stellt sich hier nicht, da allein schon aufgrund der Lage im Außenbereich gemäß § 35 BauGB die Anwendungsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

Darüber hinaus wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 BauGB ein Vorhabenträger, der auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist, antragsbefugt ist. Diese Voraussetzungen lagen bislang nicht vor.

Fazit:

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Stadtverwaltung, die Beschlusspunkte der Drucksache 1369/24 nicht zu ändern dem Antrag nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

gez. i.V. Bonk-Lück
Unterschrift Amtsleitung

26.02.2025
Datum